

STIFTUNGSORDNUNG

Outplacement-Zielgruppenstiftung –

Frauenstiftung Wien

Signatur und Stempel:

waff

Datum:

Mag. Alexander Juen
Stv. Geschäftsführer waff

Inhaltsverzeichnis

1. Eintrittsvoraussetzungen	3
2. Nichtaufnahme	5
3. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme	6
4. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme	6
5. Beendigung der Stiftungsteilnahme	8
6. Ort der Leistungserbringung	8
7. Stiftungsarbeitslosengeld.....	9
8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ).....	9
9. Aus- und Weiterbildung.....	9
10. Erholungszeit.....	10
11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der Frauenstiftung	11
12. Datenschutz.....	11
13. Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen	12
14. Versicherung.....	13
15. Anwendbares Recht und Haftung	13
16. Anerkennung durch die Teilnehmerin.....	13

1. Eintrittsvoraussetzungen

Frauen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, können in die Zielgruppen-Outplacementstiftung Frauenstiftung aufgenommen werden:

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Es können Frauen eintreten, die zum Zeitpunkt des Stiftungseintritts mindestens 25 Jahre alt sind.
- b) Frauen mit Hauptwohnsitz und Arbeitslosmeldung in Wien.
- c) Frauen, die einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben und die berechtigt sind, eine Beschäftigung an diesem zu ergreifen.
- d) Frauen, die über ausreichend mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügen, um Ausbildung und Berufsalltag erfolgreich bewältigen zu können.
- e) Frauen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder Frauen deren Berufsausbildung am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist.
- f) Frauen, deren Antrag auf Aufnahme in die Zielgruppenstiftung wie folgt stattgegeben wurde:
 - es liegt ein von der potenziellen Stiftungsteilnehmerin vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Aufnahmeantrag an den waff vor,
 - der waff stimmt dem Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu.
 - Der waff informiert die Interessentinnen, dass eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Eintritt in die Stiftung mit dem*der zuständigen RGS- Berater*in zwecks dokumentierter Begründung für die Maßnahmenteilnahme seitens der regionalen Geschäftsstelle des AMS (RGS) notwendig ist.
 - Es bleibt der zuständigen RGS des AMS unbenommen, vor Stiftungseintritt konkrete Vermittlungen auf vorhandene offene Stellen zu tätigen, wenn potenzielle Stiftungsteilnehmerinnen über die gesuchten Qualifikationen verfügen. Ab dem Zeitpunkt der Zubuchung durch das AMS LGS Kund_innenmanagement zur Zielgruppenstiftung Frauenstiftung werden keine Vermittlungen mehr vorgenommen.
- g) Frauen, die sich mit den Bedingungen der Stiftungsordnung einverstanden erklärt haben.
- h) Frauen, die am Tag des Stiftungseintritts einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (z.B. Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt nach dem UrlG - ein Begehren für die Unfallversicherung bis zum Leistungserhalt ist hierbei notwendig). Ein Eintritt im aufrechten Dienstverhältnis – auch im Falle einer Dienstfreistellung - ist nicht möglich.
- i) Frauen, deren Maßnahmenplan durch die LGS Wien genehmigt wurde, können anschließend an den genehmigten Stiftungsmaßnahmen teilnehmen.

1.2. Vollausslastung und Präsenzzeit

Gemäß §18 AIVG werden die Maßnahmen während der Teilnahme an der Arbeitsstiftung so festgelegt, dass eine Vollausslastung im wöchentlichen Stundenausmaß des vorangegangenen Dienstverhältnisses sowie eine durchgehende Stiftungsbetreuung erreicht wird.

Davon kann abgesehen werden, wenn bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses oder Lehrverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit

bestanden hätte (Mutterschutzgesetz). Bei diesen Frauen sowie bei Frauen mit einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 50% wird jedoch mindestens eine Auslastung im Ausmaß von 50% der vormaligen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet. Ebenso kann für Frauen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß abgesehen werden.

Während der Phase der Aus- und Weiterbildung umfasst die Präsenzzeit zumindest 25 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit).

Zulässig sind folgende Maßnahmentypen:

- Typ 1: Live im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) – klassischer „Vor-Ort-Präsenzkurs“
 - Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer*innen
 - Anwesenheit im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) erforderlich (zeit- und ortsabhängig)
 - Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
 - Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben
- Typ 2: Live Online-Kurs im virtuellen Seminarraum – „Webinar“
 - Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer*innen
 - Anwesenheit online erforderlich (zeitabhängig und ortsunabhängig)
 - Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
 - Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Mischformen aus den Typen 1 und 2 sind zulässig.

- Typ 3: Kombination Vor-Ort-Präsenz – und Online-Kurs – „Blended Learning“
 - Zeit- und ortsabhängiges Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer*innen sowie zeit- und ortsunabhängiges selbstständiges Erarbeiten der Inhalte
 - Angabe von Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten (selbstständig und betreut)
 - Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben
 - Sofern zumindest 25 bzw. 16 Wochenstunden an Vor-Ort-Zeit erreicht werden.

Die Auslastungen und Präsenzen erfolgen in AMS üblichen Tagesformen.

Ausbildungsangebote außerhalb der Tagesform können zudem zur Vollauslastung gezählt werden, solange der überwiegende Teil der Aus- und Weiterbildung in Tagesform absolviert wird. Berufsbegleitend Qualifizierungen können nicht zur Präsenzzeit hinzugerechnet werden.

Sollte es bei einzelnen Bildungs- bzw. Maßnahmenplänen notwendig sein, kann zur Erreichung des wöchentlichen Stundenausmaßes das durchschnittliche Wochenstundenausmaß von drei Monaten herangezogen werden. Die Vollauslastung muss durchgängig gegeben sein.

Zur Erreichung der Vollauslastung werden darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne fachliche Aufsicht, Telelearning-Einheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Diese werden durch die Teilnehmerinnen im Formular Monatsbericht erfasst.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten erfolgt die Überprüfung der Vollauslastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS-Credits, indem vom Stiftungsträger entsprechende fortlaufende Kontrollen des Lernfortschritts durchgeführt und bestätigt werden. Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Werden die für ein Vollzeitstudium nötigen ECTS nicht erreicht, ist aber gemäß Bestätigung der Stiftungseinrichtung ein Nachholen bzw. der Abschluss der Ausbildung innerhalb der individuellen Teilnahmedauer möglich, kann die Teilnahme an der Stiftung fortgesetzt werden.

In den Modulen Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche, umfasst die betreute Präsenzzeit zumindest 20 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der

Vollauslastung werden darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Bei Nichterrechung der Vollauslastung in Bezug auf die Berufsorientierung beginnen die Stiftungsmaßnahmen erst mit der fachlichen Qualifizierung.

Für den Zeitraum der Einzelcoachingstunden ist ein gesondertes Begehren für die Unfallversicherung in der zuständigen RGS einzubringen.

Die gesetzliche Vorgabe der Vollauslastung sowie Vorgaben von Präsenzzeiten gelten für alle Maßnahmenmodule und werden Frauenbezogen dokumentiert.

1.3. Bedingungen der individuellen Maßnahmenpläne

Die individuellen Maßnahmenpläne der Stiftungsteilnehmerinnen werden unter folgenden Bedingungen erstellt:

- Die Maßnahmenauswahl erfolgt auf Basis der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Berücksichtigung von Gender Mainstreaming und Diversity Management-Grundsätzen.
- Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit und überbetrieblichen Verwertbarkeit
- Abschluss der geplanten Maßnahmen innerhalb der gemäß §18 AIVG maximal zulässigen Teilnahmedauer (siehe dazu Punkt 3.).
- Aus- und Weiterbildungen finden in professionellen externen Einrichtungen statt und werden zu marktüblichen Preisen angeboten. Ausnahmsweise kann die theoretische Ausbildung auch in einer betrieblichen Ausbildungseinrichtung absolviert werden, wenn diese extern nicht adäquat angeboten wird. Die Personen- und Sachgesamtheit, die der Aus- und Weiterbildung gewidmet ist, hat keinen Erwerbscharakter und ist vom betrieblichen Produktionsprozess getrennt. Ein genauer Ausbildungsplan (analog eines Schulungsinstitutes) ist erforderlich.
- Die Aus- und Weiterbildungen sind für eine berufliche Wiedereingliederung erforderlich.
- Es kann grundsätzlich nur ein Berufsziel umgesetzt werden.
- Alle Stiftungsmaßnahmen im Rahmen des Stiftungsbudgets sind ohne Selbstbehalt der Stiftungsteilnehmerinnen finanzierbar.
- Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung beträgt die Dauer der theoretischen Ausbildung mindestens 1/3. (Ausnahme: gesetzlich geregelte Ausbildungen)
- Das wöchentliche Ausmaß der theoretischen und praktischen Ausbildung darf die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. eine geringfügige Beschäftigung beim Praktikumsbetrieb ist während der Stiftungsteilnahme nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an allen Qualifizierungsmaßnahmen in der Arbeitsstiftung muss in der Folge durch ein Zeugnis oder eine Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.
- Eine theoretische Ausbildung im Ausland ist nur ausnahmsweise in begründeten Fällen möglich (Ausnahmeansuchen an das AMS), wenn eine entsprechende Qualifizierung in Österreich nicht oder nicht adäquat zur Verfügung steht.
- Die zeitliche Dauer von Aus- und Weiterbildung ist so zu wählen, dass diese während der gesamten Stiftungsverweildauer auch den Rahmenbedingungen (laut Punkt 1.2.) entspricht. Die Auslastungen und Präsenzen erfolgen auf Basis ECTS oder auf AMS üblichen Tagesformen.

2. Nichtaufnahme

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Frauenstiftung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Nichtaufnahme in die Frauenstiftung kann rechtlich nicht angefochten werden.

Lehnt der waff die Aufnahme einer Frau in die Frauenstiftung ab, ist vor der Verständigung der Antragstellerin über diese Entscheidung die zuständige RGS über die Ablehnungsgründe zu informieren und über Alternativen zu den Stiftungsmaßnahmen zu beraten.

3. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme

Die Teilnahme an der Frauenstiftung beginnt am Tag des Eintritts. Die Betreuung durch den waff erfolgt für die individuelle Dauer der Teilnahme an der Frauenstiftung. Mit dem Eintritt beginnt auch die individuelle Stiftungsverweildauer.

Der Eintrittszeitraum in die Frauenstiftung beginnt ab Rechtskraft des Bescheides - frühestens am 01.08.2025 und endet am 31.07.2026. Die Projektlaufzeit endet am 31.07.2031. Im Fall einer Verlängerung sind Eintritte bis spätestens 31.07.2027 möglich. In diesem Fall verlängert sich das Projektende im selben Ausmaß und somit auf längstens 31.07.2032.

Falls keine Eintritte mehr möglich und auch keine Wiedereintritte zu erwarten sind, kann seitens des verantwortlichen Stiftungsträgers waff ein Ansuchen um Einkürzung der Projektdauer an die LGS des AMS Wien spätestens zwei Monate vor der geplanten vorzeitigen Beendigung des Projektes übermittelt werden.

Es ist jedenfalls seitens des waff darauf zu achten, dass jene Teilnehmerinnen, die ihre individuell vereinbarten Stiftungsmaßnahmen laut Maßnahmenplan zu beenden beabsichtigen, dies im Rahmen der sodann verkürzten Projektdauer auch können. Damit ist das Projekt abgeschlossen.

Am Ende der Berufsorientierung wird der mit jeder Stiftungsteilnehmerin erstellte Maßnahmenplan durch den waff und das AMS geprüft. Mit der Genehmigung des Maßnahmenplans durch das AMS wird auch die darin geplante Stiftungsverweildauer anerkannt.

Grundsätzlich ist eine Stiftungsteilnahme über einen Zeitraum von bis zu 156 bzw. 209 Wochen gem. § 18 AIVG möglich, sofern für diesen Zeitraum die Vollausslastung (siehe dazu Punkt 1.2.) der Stiftungsteilnehmerin gewährleistet und nachgewiesen werden kann.

Die Stiftungsverweildauer in der Frauenstiftung kann von 156 Wochen auf bis zu maximal 209 Wochen verlängert werden für Ausbildungen, deren gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung.

Eine über das Höchstausmaß des Stiftungsarbeitslosengeldes hinausgehende Stiftungsmaßnahme kann nach den Vorgaben von § 12 Abs. 5 AIVG innerhalb der Stiftung fortgeführt und beendet werden, maximal jedoch für die Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruchs. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die zuständige RGS des AMS Wien.

Jede Stiftungsteilnahme ist bis zum Ende der Projektlaufzeit zu beenden.

4. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme

Bei kurzen, unvorhersehbaren Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage...) oder nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreien Zeiten wird ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG gewährt:

Bei Stiftungsteilnahmen bis zu einem Jahr wird der ALG-Fortbezug gemäß § 18 Abs. 5 AIVG an Stiftungsteilnehmerinnen für nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten und für unvorhersehbare Ausbildungslücken bis 28 Tage gewährt.

Bei darüberhinausgehenden Stiftungsteilnahmedauern sind jeweils weitere 28 Tage ALG-Fortbezug gemäß § 18 Abs. 5 AIVG pro Jahr zu gewähren. Eine Aliquotierung hinsichtlich der

Teilnahmedauer ist nicht vorgesehen. Bei Unterbrechungen größer 28 Tage wird ab dem ersten Tag der Unterbrechung das ALG gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 AIVG gewährt. Dies bewirkt keinen Stiftungsaustritt.

Zu einer Unterbrechung führen folgende Gründe:

- Mutterschutz, „Karenz“
- Kinderbetreuungsgeld
- Überbrückung von Ausbildungslücken zwischen Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn (z.B. durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses)
- Gesundheitliche Gründe wie Krankenstand oder Kuraufenthalt
Sofern es die Projektlaufzeit zulässt, können die Ausbildungen nach Wegfall der Unterbrechungsgründe fortgesetzt werden. Dies bewirkt keinen Stiftungsaustritt.

Ein vorzeitiger **Stiftungsaustritt** wird in der Regel aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Stellung eines Pensionsantrages bzw. Pensionsantritt
- Sonstige gesundheitliche bzw. soziale Problemstellungen.

Ein **Wiedereintritt** ist danach möglich für:

- Frauen, die aufgrund der Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus der Frauenstiftung ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, wieder in die Frauenstiftung aufgenommen zu werden, wenn ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden.
- Für Frauen, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Stiftungsteilnahme beendet haben, ist ein Wiedereintritt bis zu einer Dauer von 28 Wochen möglich.
- Frauen, die aufgrund des Übertritts in das Unternehmensgründungsprogramm (im Folgenden: UGP) des AMS aus der Stiftung ausgetreten sind, haben die Möglichkeit wieder in die Frauenstiftung aufgenommen zu werden, wenn sich die Unternehmensgründung im Rahmen des UGP innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen als nicht durchführbar erwiesen hat.
- Frauen, die aus der Frauenstiftung ausgeschieden sind, weil die Voraussetzungen für den Bezug von AIG vorübergehend weggefallen sind können wieder in die Frauenstiftung aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen und der Anspruch auf den Bezug von AIG wieder gegeben sind.

Bei einem vorzeitigen Stiftungsaustritt bzw. Wiedereintritt ist zu beachten:

- Bei einer Lücke im Maßnahmenplan von mehr als 28 Tagen erfolgt ein vorzeitiger Stiftungsaustritt und eine Mitteilung an das AMS (mit Bekanntgabe des Austrittsdatums) und es wird im Anspruchsfalle ab dem ersten Tag nach Austritt AIG nach § 18 Abs. 1 und 2 AIVG gewährt.
- Ein Wiedereintritt in die Stiftung kann nur erfolgen, wenn weiterhin Anspruch auf AIG besteht.
- Die Fortsetzung der Teilnahme muss im Hinblick auf die individuelle Teilnahmedauer/ das Projektende sinnvoll sein und für die Ausbildungen müssen noch ausreichend Budgetmittel vorhanden sein. Die Prüfung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt durch den Stiftungsträger waff.
- Ein Wiedereintritt in die Frauenstiftung ist ausschließlich während der Laufzeit der Frauenstiftung möglich, wobei die höchstzulässige Teilnahmedauer von 156 bzw. 209 Wochen - jeweils zuzüglich der individuellen Bezugsdauer des AIG - nicht überschritten werden darf.
- Die Fortsetzung der Stiftungsteilnahme wird der LGS Wien, gemeldet.

- Bei einer Unterbrechung über 62 Tage ist ein neuer Antrag auf Stiftungsarbeitslosengeld notwendig.
- Ist eine Änderung des ursprünglich bewilligten Maßnahmenplanes nach dem Wiedereintritt erforderlich, ist der adaptierte Maßnahmenplan dem waff sowie der LGS des AMS Wien zur neuerlichen Prüfung vorzulegen und gegebenenfalls ein neues Begehren per eAMS-Konto einzubringen.
- Die verlängerte Bezugsdauer des Stiftungsarbeitslosengeldes errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

5. Beendigung der Stiftungsteilnahme

Die Stiftungsteilnahme endet im Regelfall durch die positive Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. die positive Absolvierung der Qualifizierung und anschließender Arbeitsaufnahme sowie nach Ende der Aktiven Arbeitssuche und wird durch eine Austrittserklärung dokumentiert.

Eine vorzeitige Beendigung durch die Stiftungsteilnehmerin ist möglich. Die diesbezüglichen Gründe sind der zuständigen RGS des AMS umgehend mitzuteilen.

Der waff behält sich vor, Stiftungsteilnehmerinnen aus der Frauenstiftung auszuschließen, wenn eine Stiftungsteilnehmerin die in der Stiftungsordnung festgelegten Vorschriften nicht einhält:

- sich einer groben Verletzung oder wiederholten leichten Verletzung der festgelegten Pflichten schuldig macht,
- unentschuldig abwesend ist,
- zu erkennen gibt, dass sie nicht ernstlich interessiert ist, das Stiftungs- und/oder Schulungsziel zu realisieren,
- den Weisungen des Stiftungsträgers oder dessen Dienstleister ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet,
- durch ihr Verhalten das Erreichen des eigenen Stiftungszieles oder das anderer Stiftungsteilnehmerinnen gefährdet,
- während der Aktiven Arbeitssuche eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des AIVG ohne ausreichende Begründung ablehnt,
- auch ohne Verschulden der Stiftungsteilnehmerin, wenn eine Erreichung des Zieles offensichtlich nicht mehr möglich ist.

Ein drohender Ausschluss wird den Stiftungsteilnehmerinnen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Teilnehmerin wird durch den Stiftungsträger über mögliche Konsequenzen gem. §10 AIVG bei Ausschluss bzw. vorzeitigem Austritt durch die Teilnehmerin hingewiesen

6. Ort der Leistungserbringung

Stiftungsträger ist der waff mit Sitz in 1020 Wien, Lassallestraße 1 (Standort der Stiftungseinrichtung), in Kooperation mit dem Dienstleister Berufsförderungsinstitut (kurz bfi Wien) in Wien.

Ort der Leistungserbringung ist Wien.

Für die Durchführung der Frauenstiftung und für die Betreuung der Stiftungsteilnehmerinnen beauftragt der waff den Dienstleister bfi Wien, auf Basis des bereits für bis Ende 2025 (Eintritte) vergebenen Auftrages. Für die Eintritte ab 2026 wird neuerlich ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Der im Konzept und Stiftungsordnung angeführte Dienstleister kann sich insbesondere aufgrund von Vergabeverfahren im Laufe der Maßnahmendurchführung ändern bzw. ergänzt werden. Alle diesbezüglichen Änderungen werden der LGS Wien unverzüglich bekannt gegeben.

7. Stiftungsarbeitslosengeld

Durch den Eintritt in die Frauenstiftung erfolgt eine Umstellung des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Stiftungsarbeitslosengeld, welches in der Höhe ident ist. Die vom AMS vor Eintritt in die Frauenstiftung festgesetzte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bleibt trotz der Stiftungsteilnahme aufrecht. Das bedeutet, dass bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit nach Austritt aus der Frauenstiftung Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verbleibende Restzeit der festgesetzten Bezugsdauer besteht. (siehe Punkt 3.).

8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ)

- Die monatliche Ausbildungsbedingte Zuschussleistung beträgt in der Frauenstiftung € 300,00 pro Monat und Stiftungsteilnehmerin. Es erfolgt keine Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Monat. Die durchschnittliche Verweildauer wird mit 18 Monate angenommen.
- Jeder Teilnehmerin einer Arbeitsstiftung ist eine AZ gemäß § 18 Abs.6 AIVG zu gewähren und durch den Stiftungsträger auszubezahlen. Basis ist die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die Frauenstiftung gültige Fassung der Bundesrichtlinie des AMS zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung.
- Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der AZ.
- Die AZ gebührt auch während der Erholungszeit.
- Ein Anspruch auf (aliquote) Zahlung der AZ für nicht verbrauchte Erholungszeit bei Austritt aus der Frauenstiftung besteht nicht.
- Von praktikumsgebenden Unternehmen darf keine zusätzliche monatliche Zuschussleistung ausgeschüttet werden.
- Die monatliche Zuschussleistung überschreitet somit – wie oben dargestellt - nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG

Kursnebenkosten:

Eine Abdeckung von Kursnebenkosten durch den Stiftungsträger oder das AMS ist nicht vorgesehen, doch können diese von den Stiftungsteilnehmerinnen selbst gezahlt werden.

Kinderbetreuungsbeihilfe:

Den Stiftungsteilnehmerinnen kann bei Bedarf und den Voraussetzungen entsprechend der Bundesrichtlinie „Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

Lohnsteuerpflicht:

Die aktuell gültigen Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind von den Stiftungsteilnehmerinnen zu beachten, wonach die ausbezahlte Ausbildungsbedingte Zuschussleistung für Stiftungsteilnehmerinnen der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Eine allfällige Versteuerung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung obliegt grundsätzlich der Verantwortung der einzelnen Stiftungsteilnehmerinnen. Die Ausbildungsbedingten Zuschussleistungen werden an Stiftungsteilnehmerinnen brutto ausbezahlt und müssen von diesen im Rahmen einer etwaigen Arbeitnehmeranmeldung angegeben werden.

9. Aus- und Weiterbildung

Stiftungsteilnehmerinnen ist ein kalkulatorisches (d.h. durchschnittliches) Budget für Aus- und Weiterbildung zugeordnet. Das bedeutet nicht, dass Teilnehmerinnen einen Rechtsanspruch auf

einen bestimmten Betrag haben. Im Gegenteil richtet sich das der jeweiligen Stiftungsteilnehmerin tatsächlich zur Verfügung stehende Budget ausschließlich nach dem Qualifizierungsbedarf gemäß dem vereinbarten Berufsziel und nach der jeweiligen Möglichkeit der Finanzierung.

Fortsetzung bereits vor Beginn der Stiftung begonnener Ausbildungen:

Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Beginn der Stiftungsteilnahme begonnen wurden, können, sofern sie im Maßnahmenplan genehmigt sind, in der Stiftung fortgesetzt werden. Die Finanzierung der Ausbildungen erfolgt nur für den Teil, der innerhalb der Stiftung durchgeführt wird.

Grundsätzlich werden nur jene Ausbildungen finanziert, die im Rahmen der Stiftungsteilnahme besucht werden.

Arbeitsbehelfe:

Lernmaterialien und Arbeitsbehelfe werden nicht aus Stiftungsmitteln der Frauenstiftung finanziert.

Ausbildungsvereinbarung im Rahmen der Stiftung

Werden im individuellen Maßnahmenplan praktische Ausbildungen vorgesehen, so ist zwischen Stiftungsträger, Stiftungsteilnehmerin und Praktikumsbetrieb eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abzuschließen, zu unterfertigen und dem zuständigen AMS per eAMS-Konto zu übermitteln. Dafür ist das Formblatt des AMS der jeweils aktuellen AST-Richtlinie zu verwenden.

Die Ausbildungspraktika unterstützen die theoretische Ausbildung und dienen dem Erwerb von berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen zur Erreichung des Ausbildungszieles. Im Vordergrund der praktischen Ausbildung steht der Ausbildungszweck (genaue Informationen zur praktischen Ausbildung sind in der Ausbildungsvereinbarung angeführt).

Das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten und darf nur zu jenen Zeiten stattfinden, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind. Theorieausbildungszeiten, die in denselben Zeitraum fallen, sind in die wöchentliche praktische Ausbildungszeit einzuberechnen.

Steht während der praktischen Ausbildung nicht der Ausbildungszweck im Vordergrund bzw. wird das zulässige zeitliche Ausmaß der praktischen Ausbildung überschritten, ist die zuständige Ansprechperson im waff umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

10. Erholungszeit

Jeder Stiftungsteilnehmerin steht grundsätzlich während der Stiftungsteilnahme Erholungszeit zu. Während der Module Berufsorientierung und Aktiver Arbeitssuche ist Erholungszeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe bzw. über die Weihnachtsfeiertage/ Jahreswechsel möglich und verlängert die Dauer der Aktiven Arbeitssuche nicht.

Das Ausmaß der Erholungszeit beträgt für die Stiftungsteilnehmerin maximal 5 Wochen pro Kalenderjahr in der Arbeitsstiftung, bei kürzerer Verweildauer wird die Erholungszeit aliquotiert.

Für Stiftungsteilnehmerinnen, die im Rahmen der Frauenstiftung eine Ausbildung absolvieren, für die gesetzliche Vorschriften ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien) vorsehen, ist die Erholungszeit in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu vereinbaren.

Der Zeitpunkt des Erholungszeitantrittes und das Ausmaß der Erholungszeit sind unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Stiftungsmaßnahmen und der Erholungsmöglichkeiten der Stiftungsteilnehmerin mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Erholungszeitbeginn zu vereinbaren.

Der Antritt der Erholungszeit im Ausland sowie auch die Rückkehr ist der RGS des AMS von der Stiftungsteilnehmerin unverzüglich zu melden. Bei einem Urlaub/Aufenthalt im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von der Stiftungsteilnehmerin rechtzeitig ein gesonderter, schriftlicher und vom Dienstleister bestätigter Antrag bei der zuständigen RGS des AMS um Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (§16 AIVG) via eAMS Konto eingebracht werden. Nur so kann bei Nachsichtserteilung das Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes weiterhin angewiesen werden und damit auch ein Versicherungsschutz über den Leistungsbezug aufrecht bleiben.

11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der Frauenstiftung

- Die Frauenstiftung übernimmt die Betreuung der Stiftungsteilnehmerinnen für die Dauer der Teilnahme im Rahmen der im Konzept der Frauenstiftung vorgesehenen Stiftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Der waff kann diese Aufgaben selbst vornehmen oder Dienstleister*innen mit der Durchführung beauftragen.
- Der waff wird über jede Stiftungsteilnehmerin einen elektronischen Teilnehmerinnenakt führen.
- Der waff erstellt die Maßnahmenpläne mit den Teilnehmerinnen und prüft und genehmigt diese in Hinblick auf die Konzeptkonformität; danach Übermittlung der plausibel und nachvollziehbar dargestellten, inhaltlich und rechnerisch richtigen, dem Konzept entsprechenden Maßnahmenpläne per eAMS-Konto an die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS; auf dieser Basis Prüfung bezüglich der Maßnahmenpläne (bzw. notwendigen Maßnahmenplanänderungen) durch die LGS des AMS Wien.
- Die genehmigten Maßnahmenpläne sind für die Stiftungsteilnehmerinnen verbindlich.
- Zur Sicherung der Maßnahmenziele und der ökonomischen Verwendung der eingesetzten Geldmittel überwacht der waff laufend die Erfüllung des individuellen Maßnahmenplanes durch periodische Kontrollen vor Ort und im Rahmen der monatlichen schriftlichen Berichterstattung (Monatsberichte) der Stiftungsteilnehmerinnen.
- Alle Aktivitäten der Frauenstiftung dienen ausschließlich der Verbesserung der Reintegrationschancen der Stiftungsteilnehmerinnen in den Arbeitsprozess. Die Frauenstiftung übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Wiedereingliederung, sie ist allerdings um die Vermittlung der Stiftungsteilnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt bemüht.
- Neben der Stiftungsteilnehmerin ist nach § 50 AIVG auch der Stiftungsträger verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG der Stiftungsteilnehmerin anzuzeigen und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.

12. Datenschutz

Der waff als Stiftungsträger verpflichtet sich, bei der Stiftungsabwicklung die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), jeweils in geltender Fassung, zu gewährleisten, insbesondere die Rechte der betroffenen Person auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen vom Stiftungsträger waff verarbeiteten und an das Arbeitsmarktservice übermittelten Frauenbezogenen Daten werden für Zwecke der Wahrnehmung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Frauenbezogenen Daten und die Übermittlung sind daher ohne Erfordernis einer Einwilligung der betroffenen Frauen

13. Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen

Neben den aus dem Arbeitslosengeldbezug begründeten Verpflichtungen dem AMS gegenüber erkennt die Teilnehmerin alle Regeln und Anordnungen der Frauenstiftung insbesondere dieser Stiftungsordnung per Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an. Allfällige Haus- und Schulungsordnungen der vom waff mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute werden den Stiftungsteilnehmerinnen gesondert zur Kenntnis gebracht.

1. Die Teilnehmerin ist verpflichtet, alle Angaben, die für die Stiftungsaufnahme nötig sind (zB persönliche Daten), wahrheitsgemäß zu machen und jede Änderung derselben unverzüglich dem waff zu melden. Insbesondere ist die Aufnahme jedweder Erwerbstätigkeit umgehend zu melden.
2. Die Teilnehmerin ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des waff und des beauftragten Dienstleisters (und der Trainer*innen) Folge zu leisten.
3. Die Stiftungsteilnehmerinnen sind dem Prinzip der Vollauslastung verpflichtet und haben die Präsenzzeiten einzuhalten.
4. Die Nichtteilnahme an einer Schulungsmaßnahme oder einem Ausbildungspraktikum im Unternehmen, z.B. wegen Krankenstand, ist dem Schulungsveranstalter und dem waff (bzw. vom waff mit der Durchführung beauftragten Dienstleister) unverzüglich, allenfalls telefonisch, mitzuteilen. Am Ende des Krankenstandes ist dieser generell durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu belegen. Details zu dieser Meldepflicht sind dem Merkblatt für Stiftungsteilnehmerinnen zu entnehmen. Unentschuldigte Abwesenheit kann einen Ausschlussgrund von der Stiftungsteilnahme darstellen. Die Meldungen der Stiftungsteilnehmerin an das AMS haben elektronisch über das eAMS-Konto zu erfolgen. Die Teilnehmerin erklärt sich bereit, ein eAMS-Konto zu führen.
5. Die Teilnehmerinnen haben Anspruch auf eine monatliche AZ (siehe dazu unter Punkt 8). Monatsberichte, Zeugnisse und/oder Teilnahmebestätigungen dienen zum Nachweis der Vollauslastung für all jene, die Schulungen besuchen oder ein Praktikum absolvieren, sowie der Überprüfung des positiven Fortgangs in den Schulungen. Sie sind von den Stiftungsteilnehmerinnen an den waff bzw. an den zur Durchführung beauftragten Dienstleister zu übergeben. Bei nicht termingerechter Abgabe (bis zum 5. Tag des Folgemonats des zu legenden Monatsberichtes bzw. des Monats, in dem Zeugnis und/oder Teilnahmebestätigung ausgestellt wird/werden) wird die Auszahlung der AZ bis zum Datum der Nachreichung vorübergehend eingestellt. Die Nichterfüllung dieser Berichtspflicht kann in Folge auch zum Ausschluss führen (siehe auch Punkt 5.).
6. Die Stiftungsteilnehmerin ist nach § 50 AIVG verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Beschäftigung zu melden und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.
7. Die Stiftungsteilnehmerin ist verpflichtet, die aus dem Arbeitslosengeldbezug resultierenden gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem AMS bei Auslandsaufenthalten einzuhalten und es ist zweckmäßig, die leistungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen eines konkreten Auslandsaufenthaltes frühzeitig mit der zuständigen RGS des AMS abzuklären.
 - Denn grundsätzlich führt ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem vollen Kalendertag (0:00 bis 24:00 Uhr) zum Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges. Dies gilt auch für das Wochenende.
 - Bei Ausbildung oder Urlaub im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von der Stiftungsteilnehmerin ein gesonderter, schriftlicher und vom Dienstleister bestätigter Antrag auf Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges eingebracht werden (Siehe Punkt 10. Erholungszeit).

14. Versicherung

Stiftungsteilnehmerinnen sind während der Stiftungsteilnahme kranken-, unfall- und pensionsversichert, wie andere Personen, die Arbeitslosengeld beziehen.

15. Anwendbares Recht und Haftung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftungseinrichtung waff und den Stiftungsteilnehmerinnen finden die Bestimmungen des Konzepts der Frauenstiftung, dieser Stiftungsordnung sowie allfällige Schulungsordnungen und Hausordnungen der von der Frauenstiftung mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute Anwendung. Subsidiär und für Fragen der Interpretation ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) sowie die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die Frauenstiftung gültige Fassung der Bundesrichtlinie zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung heranzuziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und dem Ziel der Frauenstiftung entsprechende zu ersetzen.

Da Arbeitsverhältnisse oder arbeitsähnliche Verhältnisse nicht begründet werden, finden arbeitsrechtliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften keine Anwendung.

Sowohl der waff wie auch das AMS schließen eine Haftung für Schäden und Nachteile jeglicher Art aus.

Gerichtsstand

Hinsichtlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an und der Betreuung in den Stiftungsmaßnahmen wird das zuständige Gericht des Sitzes der Geschäftsstelle des waff vereinbart.

Der Rechtsweg ist jedenfalls ausgeschlossen betreffend Entscheidungen über:

- die Aufnahme in die Stiftung,
- einen Ausschluss aus der Stiftung,
- die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Maßnahmenplanes.

16. Anerkennung durch die Teilnehmerin

Die Anerkennung der Stiftungsordnung durch die Stiftungsteilnehmerin erfolgt per Unterschrift am Antrag auf Aufnahme in die Frauenstiftung.